

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2023/173/1

Federführung: Bauamt	Datum: 02.11.2023
Bearbeiter: Stefan Hackenberg	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	23.11.2023	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 2 Sitzung des Stadtrates am 23.11.2023

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Die Verwaltung schlägt vor, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Töging a.Inn (BGS-WAS) vom 28. Februar 2006 in der Fassung vom 1. Januar 2020 zu ändern.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 1. Dezember 2008 (Az. IB4-1521.1-166, AllMBI. S. 824) gemäß Art. 2 Abs. 2 KAG eine Mustersatzung einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erlassen. Die Mustersatzung wurde noch in einigen wenigen Punkten von Frau Dr. Juliane Thimet vom Bayerischen Gemeindetag angepasst.

Der derzeitigen BGS-WAS der Stadt Töging a.Inn liegt noch eine ältere Fassung der o. g. Mustersatzung zugrunde. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, eine neue Satzung auf Grundlage der Mustersatzung von 2008 und der Anpassungen des Bayerischen Gemeindetags zu erlassen.

Neben der Verbrauchsgebührenerhöhung, sprachlichen Straffungen, Anpassungen an die neue Rechtslage und an die geübte Verwaltungspraxis ist folgende Änderung hervorzuheben:

Derzeit sind auf die Gebührenschild vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Verwaltung schlägt vor, auf die Gebührenschild zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November in Höhe eines Fünftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu erheben (§ 13 Abs. 2), also fünf statt bisher vier Abbuchungen.

Gegenüber der Vorberatung in der Hauptausschusssitzung vom 9. November 2023 hat sich noch der § 10 Abs. 3 geändert. Dieser behandelt das Bauwasser bzw. die Bauwasserzähler.

Im Hauptausschuss lautete dieser

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Bauwasser soll nach dem neuen Entwurf wie folgt berechnet werden:

(3) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pauschal 150,00 €. ²Mit dieser Pauschale gilt ein Wasserverbrauch in Höhe

von bis zu einschließlich 50 Kubikmeter als abgegolten. ³Übersteigt der Wasserverbrauch diese 50 Kubikmeter, wird der Mehrverbrauch mit der aktuell gültigen Verbrauchsgebühr gem. Abs. 1 berechnet.

Dies entspricht der Regelung wie sie etwa die Stadt Neuötting und die Gemeinde Winhöring in deren Satzungen enthalten ist. Sowohl der Bauhofleiter und Wasserwerksmeister Christian Kammerbauer, als auch die Sachbearbeiterin Brigitte Wimmer sind mit der Regelung einverstanden und begrüßen diese ausdrücklich als Vereinfachung gegenüber der bisherigen Regelung. Die Höhe der Pauschalgebühr stellt auch eine angemessene Kompensation des Aufwands sicher. Es ist angedacht, diese Pauschalgebühr bei zukünftigen Gebührenerhöhungen im selben prozentualen Verhältnis ansteigen zu lassen, um zukünftige Kostensteigerungen zu berücksichtigen.

Zuvor wurden für Bauwasserstandrohre 0,25 €/Tag, mindestens jedoch 18,00 € zzgl. einer Bauwasserverbrauchsgebühr in Höhe der regulären Wasserverbrauchsgebühr (derzeit 1,11 €/m³) zzgl. 7 % MwSt. verlangt. Dies deckt aber nicht annähernd die tatsächlich entstandenen Aufwendungen ab. Nahezu ausschließlich wurde die Mindestgebühr in Höhe von 18,00 € und ein geringer Kubikmeterwasserverbrauch verlangt.

Der Stadtrat beschließt mit : Stimmen nachfolgende Satzung:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Stadt Töging a.Inn (BGS-WAS)
... Vom ...**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Töging a.Inn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner;

bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,02 €
- b) pro m² Geschossfläche 1,79 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinn von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinn des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) bis 4 m³/h 45,00 €/Jahr

bis 10 m³/h 54,00 €/Jahr

bis 16 m³/h 90,00 €/Jahr

bis 63 m³/h 900,00 €/Jahr

²Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Verbundwasserzählern mit einer Nennweite (NW) von 100 1.200,00 €/Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pauschal 150,00 €. ²Mit dieser Pauschale gilt ein Wasserverbrauch in Höhe von bis zu einschließlich 50 Kubikmeter als abgegolten. ³Übersteigt der Wasserverbrauch diese 50 Kubikmeter, wird der Mehrverbrauch mit der aktuell gültigen Verbrauchsgebühr gem. Abs. 1 berechnet.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.
³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Februar 2006 außer Kraft.